

stellt²²⁰. Die Notare Tankreds stehen auch hier in der Tradition ihrer Vorgänger und haben wie diese zahlreiche kunstvolle Arengen geschaffen, die die alten Themen in immer neuen Varianten abwandeln. Ihre wörtlichen Vorbilder sucht man in der älteren normannischen Kanzlei häufig vergebens. Dagegen finden sich zahlreiche Arengen Tankreds in staufischer Zeit wieder. Bereits Ladner hatte darauf aufmerksam gemacht²²¹, wie sehr die Kanzleinotare Friedrichs II. in ihren Urkundenexordien der Tradition ihrer normannischen Vorgänger verpflichtet waren, ein Phänomen, das dann von Schaller eingehend untersucht wurde²²². Schaller ist auch dem personellen Zusammenhang zwischen den Notaren der normannischen und staufischen Kanzlei nachgegangen; diese personelle Kontinuität, die neben der Verwendung von Formularen die Hauptursache für die ungebrochene Traditionskette darstellt²²³, konnte oben mit Hilfe eines umfassenden Schriftvergleichs der Originale Tankreds mit den Originalen insbesondere der Kaiserin Konstanze noch wesentlich überzeugender aufgezeigt werden.

In Ergänzung der von Ladner und Schaller angeführten Belege stelle ich im folgenden speziell solche Arengen Tankreds zusammen, die in staufischer Zeit, sei es in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, Heinrichs VI. oder Friedrichs II. (–1212), wörtlich oder in maßgeblichen Teilen wiederkehren, und verweise dabei auf den jeweiligen personellen Zusammenhang.

In D 2 für S. Maria Materdomini bei Salerno verwendet Gosfridus de Fogia eine Arenga, die an das in Prov. 19,17 verwandte Bild des segens-

²²⁰) Kehr, S. 271–275, bes. S. 273; vgl. auch Enzensberger, S. 93–96, der die Arengen u. a. auf ihre rhythmischen Satzschlüsse hin untersucht hat; vgl. dazu unten S. 476.

²²¹) G. Ladner, Formularbehelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vine“, *MIÖG Erg.* bd. 12 (1933) S. 92–198, bes. S. 115.

²²²) Schaller 2, bes. S. 295–325; ebd. S. 308 ff. hat Schaller auch dargelegt, wie sehr die Diktion der normannischen und staufischen Exordien von der Sprache der kirchlichen Liturgie, insbesondere von der Vulgata und dem Missale lebt. Auf Einzelnachweise solcher Entlehnungen habe ich in den im folgenden zitierten Arengen im allgemeinen verzichtet, da die einschlägigen Belege in der Edition selbst ausgewiesen werden.

²²³) Schaller 2, bes. S. 297. Zu der Weiterverwendung der Arengen Friedrichs II. unter seinen Nachkommen und in der angiovinischen Kanzlei vgl. jetzt O. H. Becker, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (*Europ. Hochschulschr.* III/51, 1975) S. 88–126.